

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FDP

### **Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte neu regeln**

Die Ausnahmesituation, die durch den massiven Zustrom Schutzsuchender in den Jahren 2015 und 2016 entstanden ist hat die Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft vor große Herausforderungen gestellt. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber mit dem sog. Asylpaket II den Familiennachzug für Personen, denen nach dem 17. März 2016 subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, bis zum 16. März 2018 ausgesetzt.

Die Belastung der Aufnahme- und Integrationssysteme besteht aber weiterhin. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund betonte, dass es bereits jetzt an Kinderbetreuungs- und Schulplätzen sowie Wohnraum für Geflüchtete fehle. Zugleich stellt die Verzögerung der Wiederherstellung der familiären Lebensgemeinschaft eine große Belastung für die betroffenen Personen dar. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes, weshalb es Aufgabe des Staates ist, im Rahmen des Machbaren den Familiennachzug zu gewährleisten.

Da die derzeitige Regelung aus dem Asylpaket II zum 16. März 2018 ausläuft, bedarf es einer zeitnahen Neuregelung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte, welche die vorgenannten Probleme berücksichtigt und versucht in einen Ausgleich zu bringen.

Langfristig braucht die Bundesrepublik Deutschland ein Einwanderungsgesetzbuch, welches das Aufenthalts- und Asylrecht einheitlich regelt und auch Geflüchteten nach erfolgreicher Integration eine Bleibeperspektive gibt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für folgendes einzusetzen:

1. Schaffung einer Regelung, die die Aussetzung des Familiennachzuges für Personen, denen nach dem 17. März 2016 subsidiärer Schutz gewährt wurde, grundsätzlich bis zum 16. März 2020 verlängert. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn
  - a. eine Verzögerung der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft eine besondere Härte für die Person zu welcher der Zuzug erfolgen soll, oder die nachzugsberechtigten Familienangehörigen, darstellen würde
  - b. der Lebensunterhalt der nachzugsberechtigten Familienangehörigen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gesichert ist; von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG kann abgesehen werden, wenn der Ausländer, zu dem

der Zuzug erfolgen sollen, die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 – 5 AufenthG erfüllt oder

- c. Leib, Leben oder Freiheit der nachzugsberechtigten Personen im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet ist.
2. Die Schaffung eines Einwanderungsgesetzbuches, welches Aufenthaltsrecht und Asylrecht einheitlich regelt und hierbei auch Menschen mit nur eingeschränktem Schutzstatus nach erfolgreicher Integration eine Bleibeperspektive bietet.

Peter Zenner, Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und Fraktion der FDP